

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

ÜBERSICHT

| | |
|---|---|
| Allgemeines | A |
| Lieferfristen und Termine..... | B |
| Belegsexemplare | C |
| Eigenwerbung | D |
| Werksignierung | E |
| Preise | F |
| Honorare | G |
| Zahlungsmodalitäten..... | H |
| Urheberrechte und Verwertungsrechte | J |
| Gewährleistung und Haftung..... | K |
| Daten..... | L |
| Abwerben von Mitarbeitern | M |
| Kündigung..... | N |
| Geltungsbereich und Gerichtsstand | O |
| Ergänzende Bestimmungen..... | P |

ZIFF. A / ALLGEMEINES

- I. Diese „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmer“ gelten subsidiär ergänzend zum „Einzelauftrag zum Leistungsvertrag“.
- II. Massgeblich für die Leistungen und Verbindlichkeiten sind die „Rahmenvereinbarungen zum Leistungsvertrag“ respektive die „Einzelauftragsbestätigung zum Leistungsvertrag“.
- III. Mit der Erteilung eines Auftrages in schriftlicher oder mündlicher Form, mit dem akzeptieren der „Einzelauftragsbestätigung zum Leistungsvertrag“, mit dem Abschluss einer „Rahmenvereinbarung zum Leistungsvertrag“ oder mit dem Abschluss des „Einzelauftrag zum Leistungsvertrag“, erklärt sich die AuftraggeberIn mit den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmer“ einverstanden und verzichtet ausdrücklich darauf, ihre eigenen Geschäftsbedingungen geltend zu machen.
- IV. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen bedürfen der Schriftform.

ZIFF. B / LIEFERFRISTEN UND TERMINE

- I. Die von dem Auftragnehmer offerierten oder bestätigten Liefertermine sind Richttermine.
- II. Fest zugesicherte Liefertermine gelten nur, wenn die zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und/oder Informationen vereinbarungsgemäss beim Auftragnehmer eintreffen und die AuftraggeberIn ihrerseits vereinbarten Termine, zum Beispiel „Gut zur Ausführung“, einhält.
- III. Für Terminverzögerungen, die durch verspätet oder unvollständig eingereichten Unterlagen und/oder Informationen der Auftraggeberin oder einer von ihr bezeichneten Dritten, durch Änderungswünsche der Auftraggeberin oder durch Erweiterung des ursprünglich vereinbarten Auftragsumfanges entstehen, kann der Auftragnehmer weder Gewähr noch Haftung übernehmen. (ergänzend zu Ziff F, §V)
- IV. Überschreitung des Liefertermins, für welche der Auftragnehmer kein direktes Verschulden trifft, zum Beispiel Betriebsstörungen, Strommangel, sowie für alle Fälle der höheren Gewalt, berechtigen die AuftraggeberIn nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Auftragnehmer wegen entstandenem Schadens haftbar zu machen.
- V. Nach Abschluss des Auftrages müssen Änderungswünsche seitens der AuftraggeberIn innert einer Frist von 2 Wochen dem Auftragnehmer gegenüber geäussert werden. Nach Ablauf dieser Frist werden Änderungswünsche als ein neuer Auftrag behandelt.
- VI. Während der Produktion ist der Auftragnehmer berechtigt, der AuftraggeberIn einzelne Bestandteile der in Auftrag gegebenen Arbeiten zur Teilabnahme vorzulegen. Die AuftraggeberIn ist zur Teilabnahme innerhalb von 4 Kalendertagen ab Bekanntgabe verpflichtet.
- VII. Bei Nichteinhalten von Ziff B, §VI kann der Auftragnehmer nicht mehr für die Einhaltung der vereinbarten Termine garantieren.

ZIFF. C / BELEGSEXEMPLARE

- I. Von allen durch den Auftragnehmer konzipierten oder gestalteten Werken/Werbemittel erhält dieser unaufgefordert und kostenlos je fünf Exemplare als Auftragsbeleg zugestellt. Von dieser Regelung ausgenommen sind besonders kostbare, weil teure oder in sehr kleinen Mengen hergestellte Werbemittel.

ZIFF. D / EIGENWERBUNG

- I. Seine Tätigkeiten für die AuftraggeberIn kann der Auftragnehmer unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten in ihren eigenen Werbeaktionen erwähnen, in der Presse veröffentlichen sowie der Öffentlichkeit zugänglich machen, beispielsweise über seine Website.
- II. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm entwickelten Werke und Werbemittel unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten in hauseigenen Werbeschriften, in Branchenverzeichnissen und auf seiner Website abzubilden und zu beschreiben.
- III. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm entwickelten Werke und Werbemittel unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten bei Wettbewerben im In- und Ausland einzureichen. Allfällige Wettbewerbspreise fallen ausschliesslich dem Auftragnehmer zu.
- IV. Der Auftragnehmer ist berechtigt, von den von ihm entwickelten Werken und Werbemitteln auf eigene Kosten Fortdrucke oder zusätzliche Exemplare in beliebiger Menge herzustellen und zum Zweck der Eigenwerbung zu verbreiten. Davon ausgenommen sind Werke und Werbemittel, die in limitierter Auflage hergestellt oder nur begrenzt verbreitet werden oder die der AuftraggeberIn finanziellen Schaden zufügen können.

ZIFF. E / WERKSIGNIERUNG

- I. Der Auftragnehmer hat das Recht, die von ihm entworfenen Werke ohne Gegenleistung in sachdienlicher Weise zu signieren.

ZIFF. F / PREISE

- I. Die Preise richten sich nach den „Leistungen, Tarife und Honorare des Auftragnehmers“, welche zum Zeitpunkt des Angebotes gültig sind. Die darin festgehaltenen Ansätze sowie alle fallweise offerierten Beträge verstehen sich als Nettopreise, exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer.
- II. Die vereinbarten Preise gelten nur, wenn die zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und/oder Informationen vereinbarungsgemäss bei dem Auftragnehmer eintreffen. Jeglicher Mehraufwand, der dadurch entsteht, weil die AuftraggeberIn ihren Verpflichtungen diesbezüglich nicht termingerecht nachgekommen ist, wird der aktuellen Stundenansätzen entsprechend in Rechnung gestellt.
- III. Für Expressarbeiten, die auf Wunsch der AuftraggeberIn und/oder ohne das Verschulden des Auftragnehmers notwendig sind und in Nacht- und/oder Wochenendarbeiten ausgeführt werden müssen, verrechnet der Auftragnehmer einen Zuschlag von 50% auf die gültigen Tarife respektive auf jenen Teil von fallweise offerierten Beträgen, der davon betroffen ist.
Der Auftragnehmer behält sich vor, diesen Zuschlag auch dann zu erheben, wenn andere, bereits eingeplante Arbeiten während den Normalarbeitszeiten für Expressarbeiten zurückgestellt werden müssen. Dies gilt auch dann, wenn Expressarbeiten auf Grund von Terminzusagen notwendig werden, welche die AuftraggeberIn gegenüber Dritten ohne die ausdrückliche Zustimmung durch den Auftragnehmer gemacht hat.
- IV. Expressarbeiten gemäss Absatz II, welche der AuftraggeberIn nicht mehr angezeigt oder von dieser nicht mehr ausdrücklich gutgeheissen werden können, sind auch dann vollständig und fristgerecht zu bezahlen, wenn die AuftraggeberIn im Nachhinein die geforderten terminlichen Verbindlichkeiten relativiert.
- V. Die offerierten Preise sind Richtlinien. Abweichungen bis zu 20% bleiben in jedem Fall vorbehalten. (ergänzend zu Ziff B, § III)

ZIFF. G / HONORARE

- I. Zur Vergütung können die Vertragsparteien zwei verschiedene Formen vereinbaren:
 - a. Pauschalvergütung
 - b. Abrechnung nach Stundenansatz
- II. Die Honorare richten sich nach den „Leistungen, Tarife und Honorare des Auftragnehmers“, welche zum Zeitpunkt des Angebotes gültig sind. Die darin festgehaltenen Ansätze, sowie alle fallweise offerierten Ansätze verstehen sich als Nettohonorare, exklusiv gesetzliche Mehrwertsteuer.
- III. Wird ein Auftrag im Dauerverhältnis abgeschlossen, wird das Honorar für den Auftragnehmer in der Regel in Prozenten des gesamten, ihr übertragenen Aufgaben- und Budgetbereichs berechnet.
- IV. Wird ein Einzelauftrag abgeschlossen, wird das Honorar für den Auftragnehmer in der Regel in Prozenten des gesamten, ihr übertragenen, Aufgaben- und Budgetbereichs nach Aufwand berechnet.
- V. Entscheidet sich die AuftraggeberIn nach Abgabe von beauftragten Konzeptionellen Arbeiten das aufgenommene Projekt nicht weiterzuführen, stellt der Auftragnehmer eine Pauschalvergütung in Rechnung. Die Höhe der Pauschalvergütung ergibt sich aus den aktuellen Stundenansätzen, sofern kein anderer Betrag zuvor schriftlich vereinbart wurde.
- VI. Abweichende Regelungen, insbesondere Mischformen der Honorierung, bedürfen der Schriftform.

ZIFF. H / ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- I. Bei Einzelaufträgen für Eigenleistungen des Auftragnehmers sowie für das vereinbarte Agenturhonorar, jeweils zahlbar innert 10 Arbeitstagen ab Rechnungsdatum:
 - a. Ein Drittel bei Auftragserteilung
 - b. Zwei Drittel nach Ablieferung des vertraglich vereinbarten Arbeitsergebnisses/Werkes. II.Bei Aufträgen im Dauerverhältnis für Eigenleistungen des Auftragnehmers, jeweils zahlbar innert 10 Arbeitstagen ab Rechnungsdatum:
 - a. Ein Drittel bei Auftragserteilung
 - b. Zwei Drittel nach Ablieferung des vertraglich vereinbarten Arbeitsergebnisses/Werkes.

- III. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet, Zahlungsverzug wird unter Anrechnung einer Umtriebsentschädigung und eines marktüblichen Verzugszinses ab Rechnungsdatum nachbelastet.
- IV. Die Auftraggeberin ist nicht berechtigt, Zahlungen dann zurückzubehalten oder zu reduzieren, wenn dies aufgrund einer Beanstandung oder einer Reklamation erfolgen soll, die vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich gutgeheissen wurde.
- V. Der Auftragnehmer behält sich vor, bei Zahlungsverzug oder begründetem Verdacht auf Insolvenz Arbeiten für die Auftraggeberin vorübergehend einzustellen und diese erst dann wieder aufzunehmen, wenn die Zahlungen vollständig geleistet wurden und die für die Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen Kapazitäten beim Auftragnehmer wieder verfügbar sind.
- VI. Der Auftragnehmer kann Vorauszahlung verlangen, beziehungsweise die Zahlungsmodalitäten in speziellen Fällen an den Auftrag anpassen.
- VII. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen bedürfen der Schriftform.

ZIFF. J / URHEBERRECHTE UND VERWERTUNGSRECHTE

- I. Falls nicht vertraglich anders geregelt, verbleiben mit Ausnahme der vereinbarten Nutzungsrechte sämtliche Rechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, Patent- und Urheberrechte, inklusive Verwertungs- und Änderungsrechte beim Auftragnehmer oder deren Lizenzgebern und dürfen nicht eigenmächtig weitergenutzt werden. Die AuftraggeberIn hat somit nicht das exklusive Recht auf den erstellten Produkten. Die Produkte bleiben, wenn nicht anders vereinbart, geistiges Eigentum des Auftragnehmers.
- II. Der Auftragnehmer gewährt der AuftraggeberIn das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche, entgeltliche Recht zum Gebrauch des gelieferten Produktes im Rahmen des vereinbarten Umfangs. Wenn nicht anderes vereinbart, darf das gelieferte Produkt ausschliesslich zum vereinbarten Zweck genutzt werden. Das Produkt oder Teile davon, dürfen nicht ohne das Einverständnis des Auftragnehmers geändert und/oder weitergenutzt werden. Zulässig ist die Aktualisierung und Änderung von Bereichen, die speziell dafür vorgesehen sind.
- III. Die Ideen, Konzepte und Verfahren, welche der Auftragnehmer bei der Produktion entwickelte, dürfen bei der Erstellung anderer Produkte für andere Auftraggeber verwendet werden.

ZIFF. K / GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- I. Die AuftraggeberIn ist hinsichtlich aller von ihr bereitgestellten Materialien (Texte, Bilder, Fotos, etc.) verantwortlich, sofern dadurch Rechte Dritter berührt werden. Der Auftragnehmer ist für die Inhalte, die die AuftraggeberIn bereitstellt, nicht verantwortlich. Insbesondere ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstösse zu überprüfen.
- II. Der Auftragnehmer prüft nicht, inwieweit der Verhandlungspartner, der einen Vertrag unterzeichnet zur Auftragserteilung bevollmächtigt und zeichnungsberechtigt ist. Ansprüche aus vertraglich vereinbarten Leistungen werden im Fall der Nichterbringung finanzieller Leistungen durch die AuftraggeberIn an die unterzeichnende natürliche Person gerichtet und rechtlich durchgesetzt.
- III. Sollten Dritte den Auftragnehmer wegen möglicher Rechtsverstösse in Anspruch nehmen, die aus den Inhalten der in Auftrag gegebenen Arbeiten, entstehen, verpflichtet sich die AuftraggeberIn, den Auftragnehmer von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen und dem Auftragnehmer die Kosten zu ersetzen, die diesem wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.
- IV. Jeglicher Haftanspruch der AuftraggeberIn gegenüber dem Auftragnehmer ist grundsätzlich auf den Auftragswert begrenzt.

ZIFF. L / DATEN

- I. Die für die Auftragsabwicklung notwendigen Daten werden vom Auftragnehmer sorgsam behandelt und aufbewahrt.
- II. Die AuftraggeberIn sichert dem Auftragnehmer zu, ausschliesslich Duplikate, deren Verlust keinen, oder nur unwesentlichen materiellen Schaden verursachen, an den den Auftragnehmer zu versenden. Für einen Verlust, oder eine Beschädigung, haftet der Auftragnehmer nicht.

ZIFF. M / ABWERBEN VON MITARBEITERN

- I. Die Parteien verpflichten sich, während der Gültigkeit des Auftrages im Dauerverhältnis, respektive während der Dauer des Einzelauftrages gegenseitig keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abzuwerben, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen.

ZIFF. N / KÜNDIGUNG

Ein zwischen AuftraggeberIn und Auftragnehmer geschlossener Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

- I. Der Auftragnehmer ist zur Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn die AuftraggeberIn ihre Verpflichtungen, gemäss den „Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers“, nachhaltig verletzt.
- II. Der Auftragnehmer ist zur Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn die AuftraggeberIn trotz Mahnung und Fristsetzung seiner Verpflichtung zu Abschlagszahlungen gemäss den „Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers“, nicht nachkommt.
- III. Der Auftragnehmer ist zur Kündigung weiterhin berechtigt, wenn ihm Gepflogenheiten geschäftsschädigender, zivil- oder strafrechtlicher Natur, über die AuftraggeberIn bekannt werden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihm nicht bekannt waren.

ZIFF. O / GELTUNGSBEREICH UND GERICHTSSTAND

- I. Auf die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers“, sowie darauf beruhende Verträge, ist ausschliesslich das Schweizer Recht anwendbar.
- II. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, welche sich in Zusammenhang mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie darauf beruhenden Verträgen ergeben, ist die Stadt Bern in der Schweiz.

ZIFF. P / ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

- I. Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages unwirksam sein, oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung tritt eine Regelung in Kraft, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken eines Vertrags.
- II. Nicht berührt werden die „Allgemeinen Geschäftsbedingung des Auftragnehmers“, sowie darauf beruhende Verträge, Geschäfts- und Vertragsbedingungen, von AGBs, die von Firmen geführt werden, die auftragsbezogen für den Auftragnehmer oder dessen Kunden tätig werden.
- III. AGBs Drittparteien und/oder nicht Schweizer Vertragspartnern werden nicht Vertragsbestandteil. Die AGB's von Geschäftskunden gelten auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Alle Abweichungen hiervon bedürfen der Schriftform und der expliziten schriftlichen Bestätigung und Zustimmung des Auftragnehmers.
- IV. Das Angebot des Auftragnehmers ist freibleibend. Ein für AuftraggeberIn und Auftragnehmer bindender Vertrag kommt erst mit der rechtsverbindlichen Unterschrift beider Parteien zustande.
- V. Auf freiwillig von uns angebotene kostenlose Service-Leistungen über die Vertragsbestimmungen hinaus besteht kein Rechtsanspruch. Kostenlose Leistungen können vom Auftragnehmer jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ihre längerfristige freiwillige Erbringung konstituiert keine gewohnheitsrechtlichen Ansprüche.

Decoy Collective GmbH / Johannes Hartmann, Sandro Klopstein, Simon Kuhn
Bern, Juni 2012